



ANFRAGE 654/2026 VON CLAUDIA FREI (GRÜNLIBERALE) UND JOSUA GRAF (GRÜNLIBERALE): «DATENSCHUTZ BEI BAUBEWILLIGUNGEN GEWÄHRLEISTET?»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. April 2026 reichte Ratsmitglied Claudia Frei und Josua Graf beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Datenschutz bei Baubewilligungen gewährleistet?» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung führt dazu, dass immer mehr Verwaltungsverfahren online abgewickelt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Bei Baubewilligungen ist eine öffentliche Auflagefrist vorgesehen. In der Stadt Uster werden bei dieser sämtliche Personendaten wie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum (auf Auszug Grundbuchamt), Mobilnummern und auch die Unterschrift veröffentlicht und im Internet publiziert. Hierzu stellen sich Fragen, ob diese Angaben als Information an die Öffentlichkeit tatsächlich erforderlich sind und ob diese aus Datenschutzgründen veröffentlicht werden sollten.

Gerade im Kontext zunehmender Cyberkriminalität und automatisierter Datensammlung im Internet schafft diese Publikation Risiken für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Welchen Stellenwert misst der Stadtrat dem Schutz von Personendaten der Bevölkerung bei der elektronischen Veröffentlichung von Verwaltungsunterlagen bei?*
- 2. Welche Personendaten erachtet der Stadtrat bei öffentlich aufzulegenden Unterlagen (z. B. Baubewilligungsverfahren) als zwingend erforderlich für die Information der Öffentlichkeit?*
- 3. Wie beurteilt der Stadtrat die Veröffentlichung von privaten E-Mail-Adressen, Natelnummern und der Unterschrift im Internet in Bezug auf den Datenschutz?*
- 4. Wurde das aktuelle Vorgehen bei den Baubewilligungen mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten abgesprochen und geprüft? Gibt es kantonale Empfehlungen bezüglich Datenschutz bei der Veröffentlichung von privaten Unterlagen?*
- 5. Werden die Personen, die ein Baugesuch einreichen, vorgängig explizit darüber informiert, dass ein Einreichen eines Baugesuchs mit der Veröffentlichung sämtlicher persönlicher Kontaktdaten und der Unterschrift Uster einhergeht?*
- 6. Wurde geprüft, die nicht notwendigen Angaben zu schwärzen?»*



Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

«Welchen Stellenwert misst der Stadtrat dem Schutz von Personendaten der Bevölkerung bei der elektronischen Veröffentlichung von Verwaltungsunterlagen bei?»

Antwort

Der Stadtrat misst dem Datenschutz einen hohen Stellenwert bei.

Frage 2

«Welche Personendaten erachtet der Stadtrat bei öffentlich aufzulegenden Unterlagen (z. B. Baubewilligungsverfahren) als zwingend erforderlich für die Information der Öffentlichkeit?»

Antwort

Die Veröffentlichung von Baugesuchunterlagen ist im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) bzw. in der Bauverfahrensordnung des Kantons Zürich (BVV) geregelt. Baugesuchsunterlagen werden im Kanton Zürich öffentlich aufgelegt (§ 314 Abs. 4 PBG).

Das Baugesuchsformular des Kanton Zürich ist ein kantonales Formular. Der Inhalt und der Aufbau werden durch die kantonalen Stellen verantwortet. Dieses beinhaltet neben Angaben zur Bauherrschaft auch relevante Angaben zum Bauvorhaben.

Die Praxis der Stadt Uster hinsichtlich der Auflage von Baugesuchsunterlagen unterscheidet sich diesbezüglich nicht von der Praxis anderer Gemeinden im Kanton Zürich und ist gesetzeskonform. Die Unterlagen liegen während der öffentlichen Auflage von 20 Tagen in Papier als auch digital befristet öffentlich auf. Die digitale Auflage entspricht dabei dem heutigen Bedürfnis den Vorgang digital abwickeln zu können. Das Recht zur Einsicht in die Baugesuchsunterlagen ist dabei nicht auf bestimmte Personen beschränkt.

Im Baubewilligungsverfahren müssen aus den Baugesuchsunterlagen die nötigen Angaben über Ort und Art des Bauvorhabens sowie über den Gesuchsteller öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Ansicht des Stadtrats sind jedoch private E-Mail-Adressen, private Telefonnummern usw. nicht zwingender Bestandteil einer öffentlichen Auflage.

Frage 3

«Wie beurteilt der Stadtrat die Veröffentlichung von privaten E-Mail-Adressen, Natelnummern und der Unterschrift im Internet in Bezug auf den Datenschutz?»

Antwort

Die Baugesuchsunterlagen werden öffentlich aufgelegt bzw. veröffentlicht, so wie diese eingereicht wurden. Gemäss der Vorgabe von § 314 PBG werden die Unterlagen vollständig aufgelegt. Sofern eine Bauherrschaft keine Telefonnummer oder Mailadresse oder eine andere Mailadresse als sonst üblich angeben möchte, so steht ihr dies frei. Wichtig ist, dass die Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren auch kontaktiert werden kann. Der Stadtrat anerkennt jedoch, dass die Veröffentlichung von Personendaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adressen im Internet aus Sicht des Datenschutzes problematisch sein kann.

**Frage 4**

«Wurde das aktuelle Vorgehen bei den Baubewilligungen mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten abgesprochen und geprüft? Gibt es kantonale Empfehlungen bezüglich Datenschutz bei der Veröffentlichung von privaten Unterlagen?»

Antwort

Das Vorgehen unterscheidet sich nicht bzw. nur geringfügig von der Praxis von anderen Gemeinden bzw. dem Kanton Zürich. Die Stadt Wetzikon wie die Stadt Zürich bspw. legen ihre Baugesuche via der kantonalen Plattform eAuflagenZH öffentlich auf, wie auch alle anderen Gemeinden, die bereits an eBaugesuche angebunden sind. Die Stadt Uster wird sich bis Anfang 2027 ebenfalls an diese Plattform anbinden. Die Plattform eBaugesucheZH wurde gem. Kanton Zürich unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten überprüft. Auch über eAuflagen ZH werden die Unterlagen heute vollständig mit Baugesuchsformular und Angaben von Mailadresse und Telefonnummer im Internet publiziert. Die Auflage der Stadt Uster entspricht daher der heutigen Praxis im Kanton Zürich. Eine Praxisänderung im Alleingang durch die Stadt Uster drängt sich daher nicht auf.

Die Stadt Uster hat im Rahmen der Anfrage eine Abklärung mit der Baudirektion getroffen, welche auch die Autorin des Baugesuchsformular ist. Nach Austausch mit den kantonalen Stellen wurde der Stadt Uster mitgeteilt, dass die eAuflage ZH hinsichtlich der elektronischen Auflage überprüft werden soll. Das kantonale Baugesuchsformular soll dabei so überarbeitet werden, dass in Zukunft keine persönlichen Kontaktinformationen mehr via Baugesuchsformular veröffentlicht werden.

Die Stadt Uster empfiehlt Bauherrschaften heute, dass im Baugesuchsformular auf die Angabe von Kontaktinformationen verzichtet wird und diese ggf. in einem Begleitschreiben genannt werden. Im Begleitschreiben ist darauf hinzuweisen, dass dieses sowie die Kontaktangaben nicht veröffentlicht werden sollen.

Frage 5

«Werden die Personen, die ein Baugesuch einreichen, vorgängig explizit darüber informiert, dass ein Einreichen eines Baugesuchs mit der Veröffentlichung sämtlicher persönlicher Kontaktdaten und der Unterschrift Uster einhergeht?»

Antwort

Nein, die Baugesuchsformulare sind auf der kantonalen Homepage herunterzuladen. Weder auf dieser noch den Baugesuchsformularen befindet sich heute ein expliziter Hinweis. Wie zu Frage 6. ausgeführt werden die kantonalen Baugesuchsformulare zurzeit jedoch überarbeitet. Auf der Homepage der Stadt Uster wurde zudem aus Anlass der Anfrage ein entsprechender Hinweis angebracht, dass die eingereichten Unterlagen inkl. der darin enthaltenen Angaben veröffentlicht werden können. Dieser wird entsprechend Antwort auf Frage 6 präzisiert.

Frage 6

«Wurde geprüft, die nicht notwendigen Angaben zu schwärzen?»

Antwort

Nein. Dies wurde bisher nicht geprüft. Die Stadt Uster wird mit der Anbindung an eBaugesuche die Unterlagen zwar nicht mehr auf der Homepage der Stadt Uster, jedoch weiterhin digital via eAuflagenZH publizieren. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage von § 314 PBG ist eine ungeschwärzte Publikation nicht gesetzeswidrig. Den Bedenken des Datenschutzes wird jedoch mit der Anpassung des Baugesuchsformulars durch die zuständigen kantonalen Stellen begegnet bzw. steht es einer Bauherrschaft frei mittels Begleitschreiben an die Stadt Uster einer Veröffentlichung von Personendaten zu widersprechen bzw. Kontaktinformationen separat mitzuteilen. Ebenso kann auch auf die Angabe einer Telefonnummer oder Mailadresse verzichtet werden.



In diesem Fall ist ein Baugesuchsformular ohne Personendaten einzureichen. Der Bevölkerung stehen damit bereits heute Möglichkeiten zur Verfügung eine Veröffentlichung von Personendaten im Rahmen eines Baugesuchs einzuschränken.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 654/2026 der Ratsmitglieder Claudia Frei und Josua Graf betreffend «Datenschutz bei Baubewilligungen» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber